



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Wartenberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wartenberg vom 19.11.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.12.2009 für die Friedhöfe der Gemeinde Wartenberg folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Wartenberg vom 20.11.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiv-eltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle beträgt die Gebühr | 72,00 € |
| (2) | Benutzung der Leichenhalle je angefangener Tag | 20,00 € |
| (3) | Für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt die Gebühr | 53,00 € |
| (4) | Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 30,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | |
| | 1) in einer Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte | 465,00 € |
| | 2) in einer Doppelgrabstätte/Rasendoppelgrabstätte | 633,00 € |
| | b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
| | 1) in einer Reihengrabstätte | 236,00 € |
| | 2) in einer Doppelgrabstätte | 316,00 € |

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	240,00 €
b) in einer Urnendoppelgrabstätte (je Urne)	240,00 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	240,00 €
d) in einer Baumgrabstätte	500,00 €

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.

- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt gegen eine Gebühr von 100,00 €).

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Wartenberg.

- | | |
|--|----------|
| (1) a) Genehmigung zur Umbettung einer Leiche | 150,00 € |
| b) Gebühr für die Pflege der freien Grabstelle je Jahr | 45,00 € |

- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 80 % der vorstehenden Sätze.

- (3) Für die Umbettung einer Aschenurne

a) innerhalb desselben Friedhofs	270,00 €
b) nach einem anderen Friedhof	
1) innerhalb der Gemeinde	300,00 €
2) in eine andere Gemeinde	350,00 €

§ 8
**Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte, Rasenreihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 260,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 260,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 260,00 €
- (3) Für die Überlassung einer Rasenreihengrabstätte 260,00 €

§ 9
**Erwerb von Nutzungsrechten an
Doppelgrabstätten, Rasendoppelgrabstätten und Urnendoppelgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 650,00 €
 - b) Für eine weitere Grabstelle 650,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Rasendoppelgrabstätte
- a) für eine Grabstelle 650,00 €
 - b) für eine weitere Grabstelle 650,00 €
- (3) Für die Überlassung einer Urnendoppelgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben: 130,00 €
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte, Rasendoppelgrabstätte bzw. Urnendoppelgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Doppelgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 21,00 €
 - b) bei Rasendoppelgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 45,00 €
 - c) bei Urnendoppelgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 21,00 €

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte für 30 Jahre und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Baumgrabstätte mit bis zu 10 Urnen je Grabstätte 260,00 €

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 11

Rasengrabstätten

Für die Herstellung des Grabsteinsockels und Pflege werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------|------------|
| a) Rasenreihengrab | 800,00 € |
| b) Rasendoppelgrab | 1.600,00 € |

§ 12

Grabeinfassung

Für die Grabeinfassung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------|----------|
| a) Reihengrab | 470,00 € |
| b) Doppelgrab | 800,00 € |
| c) Urnengrab | 220,00 € |

§ 13

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1) bei Reihengrabstätten | 180,00 € |
| 2) bei Doppelgrabstätten | 360,00 € |
| 3) bei Rasenreihengrabstätten | 65,00 € |

- | | |
|---|----------|
| 4) bei Rasendoppelgrabstätten | 130,00 € |
| c) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen einschl. der Beseitigung von Aschenresten | |
| bei Urnengrabstellen | 125,00 € |
| bei Urnendoppelgrabstellen | 170,00 € |
| d) Für die Beseitigung von Aschenresten aus Reihen-, Doppel-, Rasenreihen-, und Rasendoppelgrabstätten sowie Baumgrabstätten | 60,00 € |
| e) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte. | |

§ 14

Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen

Für die Genehmigung von Grabmalen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Grabmale auf Reihengräbern/Rasenreihengräbern | 25,00 € |
| b) Grabmale auf Doppelgräbern/Rasendoppelgräbern | 25,00 € |
| c) Grabmale auf Urnengräbern | 25,00 € |

§ 15

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt/Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|--|---------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) | |
| 1) einmalig | 15,00 € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 25,00 € |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 50,00 € |

- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabsausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) nach Zeitaufwand: 30,00 €/Stunde
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
 - (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
 - (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Wartenberg, den 16.12.2009
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wartenberg

..... (Siegel)
(Dickel)
Bürgermeister